

# RS Vwgh 2016/9/9 Ra 2016/02/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2016

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ArbeitsmittelV 2000 §17 Abs1

ASchG 1994 §130 Abs1 Z16

VStG §5 Abs1

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2016/02/0136 E 09.09.2016

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/02/0020 B 4. Mai 2015 RS 1

## Stammrechtssatz

Das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016020137.L04

## Im RIS seit

05.03.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>